

*Das «Blaulicht» dokumentiert exklusiv Fälle von Kriminalität und Gewalt sowie deren Aufbearbeitung durch Gerichte und Behörden.*

---

*Handfeste Gewaltanwendung in einem SBB-Interregio*

## **Wer ist eigentlich der Schuldige?**

*Von Ulrich Schlüer, Nationalrat, Flaach ZH*

**Der Regio stoppt an seinem letzten Zwischenhalt vor dem Hauptbahnhof Zürich. Der Zugführer M.O., schon viele Einsatzjahre «auf dem Buckel», überwacht das Ein- und Aussteigen der Passagiere, damit er danach das Zeichen zur Weiterfahrt geben kann.**

Ein einsteigender Fahrgast sticht ihm ins Auge. Weil dieser grossgewachsene, breitschultrige Mann offensichtlich darauf aus ist, möglichst weit entfernt vom Zugführer einzusteigen.

### **Eine besondere Billet-Kontrolle**

Sobald sich der Zug in Bewegung setzt, sucht der seine bestimmten Vermutungen hegende Zugführer jenen Wagen auf, in dem er den zugestiegenen Hünen vermutet. Er findet ihn tatsächlich und verlangt die Fahrkarte. Der «Fahrgast» flüchtet. Der Zugführer eilt ihm nach, kann ihn stellen. Der um einen Kopf grössere Passagier wird sofort gewalttätig. Er wirft den Zugführer zu Boden. Dieser, obwohl körperlich kleiner, weiss sich zu wehren. Es kommt zum Handgemenge. Der Schwarzfahrer stösst den Zugführer die Treppe des Doppelstöckers hinunter. Dieser krallt sich am

Angreifer fest. Beide stürzen in den unteren Stock. Der Zugführer verletzt sich an der Hand.

Aber es gelingt dem Zugführer, den sich massiv wehrenden Schwarzfahrer vorerst zu überwältigen. Der Zugführer kann auch den Wagen, in dem sich das Handgemenge abgespielt hat, beidseitig abschliessen. Damit ist dem Überwältigten der Fluchtweg abgeschnitten. Per Telefon alarmiert der Zugführer die Bahnpolizei im Zürcher Hauptbahnhof. Man solle sich bereit halten, den renitenten Schwarzfahrer mit «kräftigem Détachement» abzuholen.

### **Erneutes Handgemenge**

Dem hünenhaften Schwarzfahrer ist es inzwischen gelungen, in die Toilette zu flüchten. Dort schliesst er sich ein. Wenig später erreicht der Interregio Zürich. Der Zugführer öffnet nur eine der beiden Ausstiegstüren und lässt dort alle Passagiere mit Ausnahme des sich in der Toilette eingeschlossenen aussteigen. Das Empfangs-Détachement der Bahnpolizei steht bereit. Plötzlich wird die Toilette von innen geöffnet. Der Schwarzfahrer versucht zu fliehen. Es kommt zum erneuten handfesten, gewalttätigen Kampf. Nach massiver Gewaltanwendung – der Schwarzfahrer fügt einem der ihn überwältigenden Ordnungshüter auch eine Bisswunde zu – kann der wild um sich Schlagende endlich überwältigt und in Handschellen gelegt werden.

### **Strafverfahren und Gegenverfahren**

Der Zugführer, dessen Dienstesatz noch nicht zu Ende ist, muss zunächst – trotz schmerzender Handverletzung – weiter. Später erst kann er zur Notfallbehandlung seiner Verletzung die Permanence aufsuchen. Die Diagnose lautet auf Bruch eines Fingers. Der überwältigte Gewalttäter ist inzwischen der Kantonspolizei überstellt worden – weil Abklärungen ergeben hatten, dass er wegen mehrfacher, schwerer, auch unter massiver Gewaltanwendung begangener Taten zur Verhaftung ausgeschrieben war.

Zugführer M.O. meldet sich also bei der Kantonspolizei. Diese fordert ihn auf, Anzeige gegen den Verhafteten – ein, wie sich inzwischen herausgestellt hat, der Polizei einschlägig bekannter Mann aus dem Balkan – zu erstatten. Wenig

später erfährt Zugführer M.O., dass auch er selbst vom durch einen cleveren Pflichtanwalt vertretenen Ex-Jugoslawen angeklagt worden sei. Wegen Tötlichkeit. Vorwurf: Er habe den Schwarzfahrer, als dieser bereits gefesselt auf dem Bahnsteig vor dem Zug lag, noch einmal massiv verprügelt. Dabei seien dem Wehrlosen mehrere Verletzungen zugefügt worden.

Zugführer M.O. sieht sich angesichts des gegen ihn eingeleiteten Verfahrens gezwungen, einen Anwalt zu engagieren. Die Kosten für den Anwalt bezahlt immerhin die Rechtsschutzversicherung des Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verbands.

### **Das Verfahren dauert**

Das Verfahren zieht sich hin. Es dauert ein volles Jahr, bis die Haltlosigkeit der Tötlichkeits-Anschuldigung erwiesen ist – worauf der «schwere Junge» aus dem Balkan seine Klage zurückzieht.

Während des Verfahrens kam es einmal zu einer Konfrontation zwecks Zeugenaussage: Es bedurfte des Einsatzes von nicht weniger als vier Polizisten, damit der einschlägig bekannte Untersuchungshäftling aus dem Balkan an weiteren Tötlichkeiten gehindert werden konnte.

Als M.O. die Verfahrenseinstellung bekannt gegeben wird, erfährt er aber auch, dass gegen ihn ein zweites Verfahren läuft. Ein Verfahren, das von Amtes wegen gegen ihn eingeleitet worden ist. Es lautet auf «Amtsmissbrauch». Auf Anfrage erhält M.O. die Rechtsbelehrung, dass ein solches Verfahren immer eingeleitet werden müsse, wenn ein Zugbegleiter oder Zugführer eine Unregelmässigkeit, ein Vergehen oder Verbrechen nicht bloss melde, wenn er sich vielmehr persönlich an der Überwältigung und Verhaftung des Täters beteilige.

Mit andern Worten: Hätte der Zugführer den rabiaten Gewalttäter einfach sich austoben lassen – wobei auch Zugpassagiere hätten zu Schaden kommen können –, dann wäre ihm kein Verfahren wegen «Amtsmissbrauchs» angehängt worden. Eine Untersuchung über «Amtsmissbrauch» muss nur der

gewärtigen, der mithilft, einen Gewalttätigen zu überwältigen. Duckmäusertum wäre belohnt worden.

### **Der Unschuldige und der Schuldige**

Immerhin: Nach einem weiteren Jahr wird der Zugführer auch vom von Amtes wegen erhobenen Vorwurf des Amtsmissbrauchs freigesprochen. Insgesamt hat der Einsatz des Zugführers für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung in jenem SBB-Zug, für den er die Verantwortung getragen hat, diesem ein zweijähriges Verfahren eingetragen – verbunden mit etwelchen Unannehmlichkeiten, viel Ärger, erheblichen Kosten.

Die Kosten wurden ihm gemäss Gerichtsbeschluss allerdings erstattet – wenigstens theoretisch. Denn bis heute, rund zweieinhalb Jahre nach dem gewalttätigen Vorfall im Interregio, hat M.O. – der Unschuldige – noch keinen Rappen der ihm zugesprochenen Entschädigung und Genugtuungssumme erhalten. Anders der gewalttätige Mann aus dem Balkan, der Schuldige: Er lebt ohnehin von öffentlichen Kassen, von der Arbeitslosenkasse und vermutlich (genaue Angaben dazu bleiben «aus Datenschutz-Gründen» geheim) auch von der Sozialhilfe. Und diese zahlen pünktlich. Wenigstens für den Delinquenten.

Die Gerichtskosten, die angesichts der Länge des Verfahrens erheblichen Umfang angenommen haben, wurden der Staatskasse, also dem Steuerzahler übertragen. Der Balkan-Schläger hätte sie ohnehin nicht bezahlen können.

*Ulrich Schlüer*

Diesem Artikel liegt ein ausführliches Gespräch mit Zugführer M.O. zugrunde. Die Gerichtsakten zum Fall liegen dem Verfasser vor.

## **Ausweisung «unzumutbar»**

*Der verhaftete, gewalttätige Balkan-Herkömmling aus dem hier geschilderten Fall hat in der Schweiz gute Fürsprecher. Sie rekrutieren sich aus Funktionären des Staates. Er sei im Grunde, argumentieren sie, ein «armer Kerl». Mit seinen Eltern als Kleinkind in die Schweiz gelangt, ist er allerdings bereits während seiner Schulzeit mehrfach als Straftäter aufgefallen. Die Berufslehre, die man ihm ermöglicht hat, hat er abgebrochen. Die Eltern – offenbar fleissige Leute, die in der Schweiz inzwischen eine eigene Liegenschaft besitzen – warfen ihn zuhause raus. Wobei sich der Verdacht einstellt, der Rauswurf hätte auch damit zu tun, dass sich die Eltern eventuellen Haftungsforderungen, resultierend aus der kriminellen Karriere ihres Sohnes, von vorneherein entziehen wollten.*

*Der Mann aus dem Balkan lebt seither von der Arbeitslosenunterstützung und von Kriminalität. Er hat «einiges auf dem Buckel»: Raub, mehrere Einbrüche, mehrere Raubüberfälle, auch bandenmässig ausgeübte Raubüberfälle und weitere Delikte. Er gilt als notorisch gewalttätig. In einem Gerichtsverfahren hat er persönlich ganz plastisch die Panik und Angst geschildert, in welches ein Opfer seiner Raubtaten geraten ist.*

*Im hier geschilderten Verfahren erhielt der Gewalttäter, bereits mehrfach vorbestraft, eine Freiheitsstrafe von zweiundzwanzig Monaten sowie eine Busse von tausend Franken. Das Urteil legte fest, dass der Schuldige die Hälfte der Strafe abzusitzen habe. Die andere Hälfte wurde bei einer Probezeit von vier Jahren bedingt erlassen. Rund sieben Monate Untersuchungshaft wurden angerechnet. Weil der Verurteilte nach Haftantritt erneut gewalttätig wurde, dabei auch einmal seine Zelle massiv demolierte, musste er schliesslich die ganze Strafe absitzen.*

*Von einem Landesverweis gegen den gewalttätigen Wiederholungs-Straftäter sah das Gericht indessen ab. Eine solche sei für jemanden, der bereits im Kleinkindesalter in die Schweiz gelangt sei, «unzumutbar». Für die Schweizer Bevölkerung zumutbar ist indessen, von diesem unverbesserlichen Gewalttäter weitere Gewalttaten erwarten zu dürfen. Und die Kosten für seinen Lebensunterhalt vollumfänglich zu tragen. Denn eine Arbeitsstelle dürfte dieser Gewalttäter kaum mehr je wieder bekommen. Seine persönlichen wie beruflichen «Referenzen» sind allzu eindeutig. So entschied das Gericht faktisch, dass diesem notorischen, offensichtlich unverbesserlichen Übel- und Gewalttäter hier in der Schweiz auf Lebenszeit auf Kosten der Öffentlichkeit Sozialhilfe zu leisten sei, weil die Ausweisung in sein Herkunftsland «unzumutbar» sei.*